



III. SPIELORDNUNG

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

Die nach der Satzung und den Ordnungen des Süddeutschen Fußball-Verbandes veranstalteten Meisterschafts- oder Pokalspiele werden nach den Spielregeln der FIFA und den vom DFB erlassenen allgemeinverbindlichen Bestimmungen seiner Ordnungen durchgeführt. Die Durchführung dieser Spiele obliegt

- dem Spielausschuss
- dem Jugendausschuss
- dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

§ 1a Recht zur Teilnahme am Fußball-Spielbetrieb

1. Teilnahmeberechtigt am Fußball-Spielbetrieb des SFV (Regionalligen der C-Junioren sowie der Frauen) sind Vereine, die Mitglied in einem SFV-Mitgliedsverband sind, sowie deren Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften), mit denen der SFV einen Zulassungsvertrag abgeschlossen hat.
2. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in den Nrn. 4 und 5 geregelten Verfahrens am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Mutterverein muss rechtlich unabhängig sein. Das heißt, es darf auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben. Er muss zudem über eine eigene Fußballabteilung verfügen. Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet der SFV-Vorstand. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der am Spielbetrieb des SFV teilnehmenden Vereine entsprechend.

3. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft einer Liga des SFV beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften einer Liga des SFV beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

4. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 2., § 16c der Satzung des DFB), kann der Kapitalgesellschaft bis zu dem durch den spielleitenden Verbandsausschuss (§ 1) festzulegenden Meldetermin das Recht einräumen, eine Zulassung zu einer Liga des SFV zu beantragen. Das Recht des Vereins, seinerseits eine Mannschaft zu der jeweiligen Liga zu melden, bleibt be-



stehen. Die Mannschaftsmeldung des Vereins ist in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft vorzunehmen.

5. Die Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) erhält die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags nur, wenn sie ein ggf. vorgesehenes Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem SFV mit einzustehen. Durch den Abschluss des Zulassungsvertrags hat sich die Tochtergesellschaft insbesondere der Satzung und den Ordnungen des SFV zu unterwerfen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.
6. Vor dem erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft sind auf Anforderung dem SFV vorzulegen: Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, die Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft.
7. Kapitalgesellschaften, die aus der 2. Frauen-Bundesliga absteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 4 findet insoweit keine Anwendung.

Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.

§ 1b Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die jeweilige Liga des SFV qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist.

§ 2 Spiel- und Saisonwertung

1. Die Meisterschaftswettbewerbe werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen grundsätzlich jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:
 - a) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - b) Kann ein Spieljahr in einer SFV-Spielklasse aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gem. § 2c Abs. 3 gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

- c) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Bei Punktgleichheit entscheidet im Fall eines gem. Nr. 1 bis zum festgelegten Spieljahresende beendeten Spieljahres die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheidet der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften (Summe aus Hin- und Rückspielergebnis) über die



abschließende Platzierung. Lässt sich auch anhand des direkten Vergleichs keine Platzierung festlegen, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, sofern es für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung ist. Abweichend hiervon wird in der Futsal-Regionalliga Süd bei Punktgleichheit der direkte Vergleich zwischen den punktgleichen Mannschaften als erstes über die Platzierung entscheidendes Kriterium herangezogen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Wird das Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt gem. § 2b Abs. 1 abgebrochen und gewertet, erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 2c Abs. 1 Satz 3 ff entsprechende Anwendung.

- d) Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für einen Verein nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für einen Verein als gewonnen und den anderen nachträglich als verloren gewertet wird. Ist ein Verein gesperrt und damit gehindert, für ihn angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für ihn als 0:2 verloren gewertet. Abweichend hiervon erfolgt in der Futsal-Regionalliga Süd eine Spielwertung von 5:0 Toren.
2. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung der Sieger durch Elfmeterschießen nach den folgenden Ausführungsbestimmungen ermittelt:
- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
 - b) Der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft den ersten Torschuss ausführt.
 - c) Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein eingeschriebener Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Zahl der Ersatzspieler eingesetzt.
 - d) Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht. Der Torschuss gilt als vollzogen, wenn der Ball von dem ausführenden Spieler mit oder ohne unmittelbaren Torerfolg getreten worden ist. Nachschießen, gleichgültig, ob der Ball vom Torwart abgewehrt wird oder von dem Torpfosten bzw. der Torlatte zurückfliegt, ist nicht erlaubt.
 - e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
 - f) Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des eingeschriebenen Ersatzspielers, der ihn ersetzt hat (Buchstabe c), je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
 - g) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
 - h) Alle Spieler – mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte – sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
 - i) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Absatz d) zu beachten ist.
3. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler (Futsal-Regionalliga: drei Spieler) jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind, von denen einer als Torhüter erkennbar sein muss.



4. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als gewonnen gewertet. Ein Spiel in der Futsal-Regionalliga Süd darf nicht fortgesetzt werden, wenn eines der Teams weniger als drei Spieler hat.

§ 3 Spieltage

Die Spiele der Regionalliga finden am Wochenende (Samstag und Sonntag) statt. Feiertage und Wochentage können zur Durchführung der Spiele ebenfalls herangezogen werden. Spiele unter Flutlicht sind zulässig.

§ 4 An- und Absetzung der Spiele

1. Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden. Gegen die Ansetzung eines Spieles ist Beschwerde an das Präsidium zulässig.
2. Angesetzte Spiele können durch den Spielleiter nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Erfolgt die Absetzung auf Antrag eines Vereins, ist dieser zum Ersatz der dem Gegner schon entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 4a Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Spiels in einer SFV-Spielklasse wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinn von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er nachweislich positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen /Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 14 spielberechtigte Spieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden. Bei Spielen der Futsal-Regionalliga ist dem Antrag nicht stattzugeben, wenn mindestens sieben Spieler – unabhängig davon, ob sich hierunter ein Torwart befindet oder nicht – zur Verfügung stehen. Spieler, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Vereins gestrichen wurden, werden bei der Entscheidung über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel erfolgte.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen, usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der jeweiligen Spielklasse oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Ein Verein kann die Absetzung eines Spiels in einer SFV-Spielklasse grundsätzlich auch dann beantragen, wenn sich mindestens elf der auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler aufgrund einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit in Isolation oder als Kontaktperson von infizierten Personen in Quarantäne befinden und demnach nicht anrechenbar zur Verfügung stehen, wobei Isolation und Quarantäne kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung rechtlich verbindlich sein müssen.

Beantragt ein Verein die Absetzung eines angesetzten Spiels mit der Begründung, über nicht genügend gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehende Spieler zu verfügen, obliegt ihm der Nachweis der Erkrankung der Spieler. Ebenso obliegt dem antragstellenden Verein der Nachweis, dass die von einer Absonderungspflicht betroffenen Spieler diese nicht durch eine vollständige Schutzimpfung oder Auffrischungsimpfung hätten verhindern bzw. durch eine Testung hätten beenden können. Er hat dazu mit Einwilligung der betreffenden Spieler die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Dies gilt entsprechend für



Spieler, die sich selbst positiv getestet haben im Hinblick auf die Ergebnisse der nachfolgend durchzuführenden PCR- oder Schnelltestung.

§ 5 Spielerlaubnis

1. Zur Teilnahme an den vom Süddeutschen Fußball-Verband veranstalteten Spielen sind nur Spieler berechtigt, die im Besitz einer von dem zuständigen Landesverband unter Einhaltung seiner Satzung und Ordnungen sowie der allgemeinverbindlichen DFB-Bestimmungen erteilten Spielgenehmigung sind.
2. Die Spielberechtigung für jeden mitwirkenden Spieler ist vor Spielbeginn nachzuweisen durch Vorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigungsliste im SpielPlus (Elektronischer Spielbericht – ESB) in Verbindung mit einem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das jeden Spieler eindeutig identifiziert. Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus verantwortlich. Beim Nachweis der Spielberechtigung über die Spielberechtigungsliste im SpielPlus finden darüber hinaus die Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes Anwendung.
3. Spieler ohne hochgeladenes Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, müssen sich vor dem Spiel durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, sonst sind sie am Spiel nicht teilnahmeberechtigt. In Ausnahmefällen können diese Unterlagen bis unmittelbar nach dem Spiel beigebracht und dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgezeigt werden. Der Schiedsrichter soll auf Mängel hinweisen. Die alleinige Verantwortung für die vorschriftsmäßige Vorlage von amtlichen Lichtbildausweisen liegt beim Verein.
4. Für den Status der Spieler gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB sowie der süddeutschen Fußball-Landesverbände in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 *(ersatzlos gestrichen)*

§ 7 Regionalliga der C-Junioren

1. Die C-Junioren-Regionalliga des SFV spielt letztmalig in der Spielzeit 2026/2027 in zwei Gruppen, von denen eine aus Mannschaften des Bayerischen Fußball-Verbandes (Gruppe Bayern) und eine aus Mannschaften des Badischen, Hessischen, Südbadischen und Württembergischen Fußballverbandes (Gruppe Süd) gebildet wird.
2. Die beiden Gruppen setzen sich grundsätzlich aus jeweils zehn Mannschaften zusammen.
3. Zum Ende des Spieljahres 2026/2027 steigen alle in der C-Junioren-Regionalliga vertretenen Vereine, die am 01.07.2027 nicht über den Status eines Nachwuchsleistungszentrums verfügen, gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit in die nächstfolgende Spielklasse ab.
4. Letztmalig zur Saison 2026/2027 können die Landesverbände Bayern und Hessen sowie die Junioren-Oberliga Baden-Württemberg jeweils einen Aufsteiger in die C-Junioren-Regionalliga gemäß der Rangfolge im Wettbewerb der obersten Spielklasse(n) melden. Eine Meldung von Aufsteigern ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der zugrundeliegenden Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden. Der betreffende Verein muss aufstiegsbereit sein und mindestens den vierten Tabellenplatz (eingleisige Liga) bzw. den zweiten Tabellenplatz (zweingleisige Liga) in der obersten Spielklasse erreicht haben. Erfüllt keine Mannschaft aus den Landesverbänden Bayern und Hessen bzw. der Junioren-Oberliga Baden-Württemberg diese Voraussetzungen, entfällt das Aufstiegsrecht und verringert sich die Zahl der Teilnehmer an der Regionalliga Süd im folgenden Spieljahr entsprechend. Der Ausgleich erfolgt am Ende dieses Spieljahres durch erhöhten Aufstieg.
5. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten sein.
6. Die Sieger der beiden Gruppen der C-Junioren-Regionalliga ermitteln letztmalig im Spieljahr 2026/2027 in einem Endspiel den Süddeutschen Meister.



§ 8 Regionalliga Süd der Frauen

1. Die Regionalliga Süd der Frauen setzt sich letztmalig im Spieljahr 2026/2027 grundsätzlich aus zwölf Mannschaften zusammen.
2. Vereine der Frauen-Regionalliga Süd müssen mit mindestens einer weiteren Frauenmannschaft sowie mit mindestens einer Mädchenmannschaft am ordentlichen Großfeld-Punktspielbetrieb (11er-Mannschaftsstärke) ihres Landesverbandes oder einer Bundesspielklasse teilnehmen. Die Beteiligung an Juniorinnen-Spielgemeinschaften kann anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
3. Die drei letztplatzierten Mannschaften der Tabelle steigen in der Regel in die nächstfolgende Spielklasse ihres Landesverbandes ab. Ob es darüber hinaus in einem Spieljahr weitere Absteiger gibt, wird auf Beschluss des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn der jeweiligen Saison in den Durchführungsbestimmungen zur Frauen-Regionalliga Süd festgelegt. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg sowie einem evtl. Ausscheiden von Vereinen (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz) die Zahl zwölf der teilnehmenden Mannschaften unterschritten, so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Der Tabellenletzte muss aber in jedem Fall absteigen. Wird auch nach reduziertem Abstieg die Zahl zwölf der teilnehmenden Mannschaften unterschritten, kann die Spielklasse durch einen zusätzlichen Aufstieg aus den süddeutschen Frauen-Oberligen wieder auf zwölf Vereine aufgefüllt werden.

Für die Spielzeit 2026/2027 gilt: Es steigen zum Ende der Spielzeit 2026/2027 alle Vereine, die sich zur Saison 2027/2028 sportlich nicht für die 3. Liga Frauen qualifizieren oder keine Zulassung für die 3. Liga Frauen bekommen, in die nächstfolgende Spielklasse ihres Landesverbandes ab.

4. Letztmalig zur Saison 2026/2027 melden die Frauen-Oberligen Bayern, Hessen und Baden-Württemberg jeweils einen Aufsteiger in die Frauen-Regionalliga Süd gemäß der Rangfolge im Wettbewerb der nächstfolgenden Spielklasse. Ein Aufstieg aus einer der in Satz 1 benannten Ligen in die Frauen-Regionalliga Süd ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden. Der betreffende Verein muss aufstiegsbereit und aufstiegsberechtigt sein und mindestens den dritten Tabellenplatz in der nächstfolgenden Spielklasse erreicht haben.
5. Vereine, die am Spielbetrieb in der Frauen-Regionalliga Süd teilnehmen möchten, müssen ihre Bewerbung jeweils bis zum 1. April vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in Textform einreichen.
6. Die Mannschaften der Frauen-Regionalliga Süd müssen von einem Trainer betreut werden, der mindestens im Besitz einer gültigen B-Lizenz ist.

§ 8a Liveticker in der Regionalliga Süd der Frauen

In der Frauen-Regionalliga Süd ist der gastgebende Verein verpflichtet, einen Liveticker auf fussball.de zu bedienen.

§ 9 Futsal

Der SFV führt im Aktivenbereich Futsal-Wettbewerbe durch, deren Spielbetrieb auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Der SFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport organisiert in Zusammenarbeit mit dem SFV-Spielausschuss die Wettbewerbe und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a) das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen
- b) die Spielberechtigung für den Futsal-Spielbetrieb
- c) Strafbestimmungen
- d) die Teilnahme an DFB-Wettbewerben
- e) die Bestimmungen über Auf- und Abstieg.



§ 10 Ausscheiden und Zusammenschluss von Vereinen

1. Wird die in den §§ 7 und 8 festgelegte Sollzahl der an der Regionalliga Süd teilnehmenden Mannschaften aus anderen als durch Auf- oder Abstieg bedingten Gründen unterschritten (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz), so verringert sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.
2. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - a) nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
3. Scheidet eine Fußball- oder Futsalabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußball- oder Futsalabteilung bei, entscheidet das Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung dieses Vereins. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und –zusammenschlüssen. Im Frauen- und Juniorinnen-Fußball gilt dies entsprechend auch dann, wenn der Beitritt einen nach objektiven Kriterien abgrenzbaren Teil der Abteilung (z.B. den Leistungsbereich) betrifft und der die Spielerinnen abgebende Verein den Verzicht auf die Teilnahme an den jeweiligen Spielklassen erklärt.
4. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Süd ausgeschlossen.

§ 11 Spielwertung in besonderen Fällen

1. Der Verzicht auf ein Meisterschaftsspiel durch einen Teilnehmer ist nicht möglich.
2. Wer schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger dieses Meisterschaftsspiels. Das Spiel wird mit 2:0 für den Gegner gewertet. Abweichend hiervon erfolgt in der Futsal-Regionalliga Süd eine Spielwertung von 5:0 Toren.
3. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für den säumigen Verein mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren und für den Spielgegner mit 2:0 als gewonnen gewertet. Abweichend hiervon erfolgt in der Futsal-Regionalliga Süd eine Spielwertung von 5:0 Toren.
4. Wird das Spiel im Fall von Absatz 3. gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.
5. Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es vom Spielleiter neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.
6. Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es am selben Ort zu wiederholen.
7. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 als verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 für gewonnen zu werten. Abweichend hiervon erfolgt in der Futsal-Regionalliga Süd eine Spielwertung von 5:0 Toren. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
8. Setzt ein Verein in einem Meisterschaftsspiel einen nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spieler ein, so ist ihm das Spiel mit 0:2 Toren als verloren, dem Spielgegner mit 2:0 als gewonnen zu werten. Abweichend hiervon erfolgt in der Futsal-Regionalliga Süd eine Spielwertung von 5:0 Toren.
9. Die Entscheidung über die Spielwertung trifft das zuständige Rechtsorgan des SFV.

§ 12 Vorläufige Sperre

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) gegen einen Spieler oder Trainer ist die betreffende Person bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz vorläufig gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.



2. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem Futsal-Wettbewerb gegen einen Spieler oder Trainer ist die betreffende Person bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für Futsalspiele gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 13 der SFV-Spielordnung bleibt unberührt. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer."

§ 13 Anwendung der Gelb-Roten Karte

Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Anwendung der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. In der Futsal-Regionalliga Süd zieht ab der Spielzeit 2023/2024 eine Gelb-Rote Karte auch eine Sperre für das nachfolgende Meisterschaftsspiel in der Futsal-Regionalliga Süd, bzw. ein anschließendes Relegationsspiel nach sich. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Futsal-Regionalliga Süd ab der Spielzeit 2023/2024 infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Futsal-Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

§ 14 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 15 Spielplatz und Spielfeldaufbau Fußball

1. Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Die Hauptspielstätte kann aus Natur- und Kunstrasen bestehen. Ein Kunstrasenspielfeld ist als Hauptspielstätte nur zugelassen, wenn es nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht. Die Spielfeldabmessung muss grundsätzlich Maße innerhalb folgender Bandbreite aufweisen: Länge zwischen 96 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 62 Meter und 75 Meter. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen SFV-Ausschusses.
2. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Bedenken gegen die Sicherheit bestehen, kann der zuständige Ausschuss die Austragung eines Meisterschaftsspieles auf entsprechend begründeten, rechtzeitigen Antrag des Platzvereins nach Anhörung des Gastvereins auf einem anderen Platz gestatten.
3. Die zur Austragung eines Spieles bestimmten Plätze sind genau nach den Fußballregeln zu zeichnen und neben den erforderlichen Gerätschaften (u.a. 3 Bälle) in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verantwortlich für den Spielfeldaufbau und die Ballgestaltung ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder der Stadt gemietet hat. Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.
4. Die Verantwortlichkeit des Platzvereins für die Spielfeldaufbauten erstreckt sich nicht nur auf deren Zustand vor dem Spiel, vielmehr ist der Platzverein auch verantwortlich für die schnellstmögliche Beseitigung etwaiger während des Spiels auftretender Schäden. Er ist also verpflichtet, entsprechende Ersatzteile oder ausreichendes sonstiges Material ständig auf dem Sportplatz zur Verfügung zu halten und auch die notwendigen Arbeitskräfte für eine während des Spieles evtl. notwendig werdende Reparatur ohne Aufforderung einzusetzen. Widrigenfalls hat der Platzverein die satzungsmäßigen Folgen eines Spielabbruchs gemäß den Ordnungen des SFV zu tragen.



§ 16 Platzordnung

1. Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler und des Schiedsrichter-Teams verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitglieder und Spieler, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es um die Spielwertung geht.
3. Für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Zuschauern ist der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

§ 17 Spielkleidung

1. Die Heimmannschaft muss in der vor Saisonbeginn gemeldeten Spielkleidung antreten oder im anderen Fall den Spielgegner rechtzeitig davon unterrichten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss der Gastverein die Kleidung wechseln.
2. Ersatz-Spielkleidung ist bereit zu halten. Dies gilt auch bei Auswärtsspielen.
3. Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.
4. Die Rückennummern müssen sich in der Farbe deutlich von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1-11 zu erfolgen. Sieben Auswechselspieler können benannt werden, deren Trikots mit den Nummern 12-17 (Feldspieler) zu versehen sind; der Ersatztorhüter erhält die Rückennummer 18, auch die Nr. 1 ist für ihn erlaubt. Alternativ wird die Vergabe von festen Rückennummern je Spieler und die Anbringung des Spielernamens auf dem Trikot jeweils für eine Saison zugelassen. Die Nummerierung muss in jedem Fall mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
5. Werbung auf der Spielkleidung ist entsprechend den DFB-Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen des betreffenden Landesverbandes zulässig.
6. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter deutlich unterscheidet.
7. Schwarze Spielertrikots sind zulässig, jedoch nur, wenn das amtierende Schiedsrichter-Team freiwillig eine andersfarbige Kleidung verwendet.

§ 18 Spielbericht

1. Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen (Spielbericht Online des DFBnet) ausfertigen und ihn dem Schiedsrichter mit dem Nachweis der Spielberechtigung (gem. § 5 SFV-Spielordnung) aller zum Einsatz kommenden Spieler vorlegen. Neben den zum Einsatz kommenden elf Spielern sind auf dem Spielberichtsbogen auch alle für den Austausch vorgesehenen Spieler (maximal sieben) unter Angabe ihrer Rückennummer (jeweils fortlaufend) aufzuführen. Andere Spieler sind nicht teilnahmeberechtigt. Mit Freigabe des elektronischen Spielberichts vor dem Spiel bestätigt der Verein, dass insbesondere die Spielaufgebote richtig und vollständig erfasst sind.
2. Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten einzusehen und elektronisch zu bestätigen, dass sie von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen haben.

§ 19 Zuständigkeit der Rechtsorgane

Für alle Vorkommnisse in den Wettbewerben des SFV und für alle Vergehen gegen die Spielordnung sowie für die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen bei diesen Spielen, außerdem für finanzielle



Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von diesen Spielen sind die Rechtsorgane des SFV nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig.

§ 20 Verbindlichkeit der Schiedsrichterordnung

1. Der „Allgemeine Teil“ der Schiedsrichter-Ordnung des DFB ist für den SFV verbindlich.
2. Der SFV erlässt ergänzend Ausführungsbestimmungen für den Schiedsrichterbereich.

§ 21 Schiedsrichteransetzung

1. Jedes Spiel soll von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden. Die Abstellung der Schiedsrichter erfolgt gemäß § 33 Nr. 3. der Satzung des SFV. Zur Durchführung dieser Aufgabe haben die Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände bis zum 20. Juni jeden Jahres dem Schiedsrichterausschuss des SFV die von diesem festgelegte Zahl geeigneter Schiedsrichter zu melden, die in der Schiedsrichterliste des SFV zusammengefasst werden. Ein vorgesehener Einsatz eines Schiedsrichters ist den Landesverbänden rechtzeitig mitzuteilen. Dieser Einsatz geht Einsätzen bei Spielen der Landesverbände vor.
2. Die Spielleiter der Regionalliga haben Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten begründeten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

§ 22 Schiedsrichter-Teams

1. Die Spiele der Regionalligen werden von einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten geleitet.
2. Nähere Einzelheiten über Ansetzung und Qualifikation der Schiedsrichterassistenten sowie Festlegungen bei Ausfall des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichter-Teams sind in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbes geregelt.
3. Bei Spielabbruch durch den amtierenden Schiedsrichter darf kein anderer Schiedsrichter das Spiel fortführen.

§ 23 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte und der Kleidung der Mannschaften sowie die Spielberechtigung der Spieler an Hand der Eintragung im Spielbericht genau zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht (ESB) anzuwenden. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem ESB zu melden, insbesondere:
 - a) Spielzeit
 - b) Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
 - c) Verwarnungen und Feldverweise
 - d) Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute
 - e) Fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Nachweis der Spielberechtigung eines Spielers, sofern dieser nicht nach Spielende erbracht wurde
 - f) Verstöße gegen Sicherheit und rassistische Vorfälle
3. Den elektronischen Spielberichtsbogen hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund des Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den Heimverein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet und dies im ESB mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.

In diesem Fall muss der elektronische Spielberichtsbogen am nächsten Kalendertag vollständig abgeschlossen sein.



§ 24 Vergehen von Schiedsrichtern

Sportliche Vergehen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, die im Zusammenhang mit Spielen oder anderen Veranstaltungen des SFV stehen, werden von den Rechtsorganen des SFV geahndet.

§ 25 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter der SFV-Liste bei Spielen des Süddeutschen Fußball-Verbandes erlässt der Vorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses.

§ 26 Auswahlspiele

1. Ein Verein, der einen Spieler für Auswahlspiele des DFB, des SFV oder seines Landesverbandes (DFB-Bereich) abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntwerden der Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spieles auf Vorbehalt ist nicht gestattet.
2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Abstellung von Mädchenspielerinnen, die in Frauenmannschaften spielen.
3. Bei Juniorenspielen gilt folgende Einschränkung: Nr. 1. ist nur dann anzuwenden, wenn
 - a) es sich um Spieler des älteren Jahrgangs der jeweiligen Altersstufe handelt;
 - b) der Spielgegner mindestens zwei Spieler weniger abstellen muss;
 - c) unter Beachtung von a) ein Torhüter abzustellen ist.

§ 27 Spielklasseneinteilung

Im Verbandsgebiet des Süddeutschen Fußball-Verbandes bestehen folgende Spielklassen:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga der Herren, die von der DFL organisiert werden;
- b) 3. Liga (Herren) unter Führung des DFB;
- c) Bundesliga und 2. Bundesliga sowie ab 2027/2028 die 3. Liga der Frauen unter Führung des DFB;
- d) Regionalliga Bayern (Herren) mit Beteiligung süddeutscher Vereine unter der Trägerschaft des Bayerischen Fußball-Verbandes;
- e) Regionalliga Südwest (Herren) mit Beteiligung süddeutscher Vereine unter der Trägerschaft der Regionalliga Südwest GmbH;
- f) Nachwuchsligen der A-Junioren und der B-Junioren mit Beteiligung von Vereinen des SFV unter Führung des DFB;
- g) letztmalig im Spieljahr 2026/2027: Regionalliga der C-Junioren mit insgesamt 20 Vereinen, die als oberste Spielklasse der C-Junioren in den beiden Gruppen Bayern und Süd im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird;
- h) letztmalig im Spieljahr 2026/2027: Regionalliga Süd der Frauen mit zwölf Vereinen, die als oberste Spielklasse der Frauen im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird;
- i) Futsal-Bundesliga unter Führung des DFB;
- j) Futsal-Regionalliga Süd (Herren), die als oberste Futsal-Spielklasse der Herren im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird;
- k) die weiteren Amateurklassen, deren Spielbetrieb von den Landesverbänden in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird.

In jeder Spielklasse, die vom SFV in eigener Regie betrieben wird, darf jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.